



Geschäftsordnung (GO)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Organe des Vereins**
 - 1.1 Satzungsorgane**
 - 1.1.1 Mitgliederversammlung
 - 1.1.2 Vereinsausschuss
 - 1.1.3 Vorstand
 - 1.2 Sonstige Organe des Vereins**
 - 1.2.1 Jugendvertretung
 - 1.2.2 Frauenvertretung
 - 1.2.3 Kassenprüfung
- 2. Geschäftsverteilung, Aufgabenbeschreibung, Zuständigkeiten**
 - 2.1 Vorsitzende/r**
 - 2.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r**
 - 2.3 Schriftführer/in**
 - 2.4 Geschäftsführung**
 - 2.4.1 Kassenverwaltung
 - 2.4.2 Mitgliederverwaltung
 - 2.4.3 Buchhaltung
 - 2.4.4 Vermögensverwaltung
- 3. Sportbetrieb**
 - 3.1 Abteilungen**
- 4. Durchführung von Versammlungen/Sitzungen**
 - 4.1 Ausschluss der Öffentlichkeit**
 - 4.2 Einberufung und Tagesordnung**
 - 4.3 Versammlungsleitung**
 - 4.4 Eröffnung und Feststellung der Anwesenheit**
 - 4.5 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit**
 - 4.6 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist**
 - 4.7 Dringlichkeits-, Abänderungsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung**
 - 4.8 Abstimmungen**
 - 4.9 Wahlen**
 - 4.10 Protokoll**
- 5. Anhang**
 - Organigramm Aufbauorganisation, Vertretungsregelungen**

1. Organe des Vereins

1.1 Satzungsorgane

1.1.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Gremium des Vereins. Sie hat die größte Entscheidungsbefugnis. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

1.1.2 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins. Er trifft wichtige Entscheidungen, die nicht der Mitwirkung der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vereinsausschuss entscheidet im Rechtsgeschäfte in Höhe von maximal 75.000 € im Einzelfall, jedoch nicht mehr als 200.000 € im Geschäftsjahr. Im Gegensatz zur Mitgliederversammlung kommt der Vereinsausschuss mehrmals jährlich durch Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorstand
 - Abteilungsleiter/innen
 - Jugendvertretung (soweit vorhanden)
 - Frauenvertretung (soweit vorhanden)
 - von der Mitgliederversammlung zusätzlich gewählte Mitglieder
- Vorsitzende/r des Vereinsausschusses ist die Vereinsvorsitzende bzw. der Vorsitzende.

1.1.3 Vorstand

Der Vorstand ist die engere Führungsmannschaft des Vereins. Er trifft sich regelmäßig, berät die anstehenden Probleme und entscheidet im Rahmen seiner Befugnisse. Der Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- Vorsitzende bzw. Vorsitzender
- Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer (soweit vorhanden)
- Kassiererin bzw. Kassier
- Schriftführerin bzw. Schriftführer

Der Vorstand entscheidet über Rechtsgeschäfte bis zu einer jeweiligen Obergrenze von 10.000 €. Er berichtet dem Vereinsausschuss in der dem Rechtsgeschäft folgenden Vereinsausschuss-Sitzung.

1.2 Sonstige Organe des Vereins

1.2.1 Jugendvertretung

Die Jugend, das sind die Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres, verwaltet sich selbst. Sie gibt sich zu diesem Zweck eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Sie wählt einen Vertreter, der die Belange der Jugend im Vereinsausschuss vertritt und insoweit Stimmrecht hat. Die Jugend hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Jugendvertretung ist ein fakultatives Organ.

1.2.2 Frauenvertretung

Zur Berücksichtigung der besonderen Belange der weiblichen Mitglieder wählen diese eine Frauenvertretung, die die Frauen im Vereinsausschuss vertritt.

Die Frauenvertretung ist ein fakultatives Organ.

1.2.3 Kassenprüfung

Einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung wird von einem unabhängigen Gremium, den gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, der ordnungsgemäße Zustand der Kasse geprüft und dokumentiert. Nur nach erfolgreicher Kassenprüfung ist eine Entlastung des Vorstandes möglich. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2. Geschäftsverteilung, Aufgabenbeschreibung, Zuständigkeiten

2.1 Vorsitzende/r

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Verein nach § 26 BGB. Sie/Er ist allein vertretungsberechtigt.

Sie/Er leitet den Verein und repräsentiert ihn. Sie/Er organisiert und kontrolliert den Verein. Sie/Er sorgt für eine gute Koordination. Die weiteren Aufgabenbereiche ergeben sich aus einer gesonderten Beschreibung.

2.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Die/Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung. Sie/Er ist wie die/der Vorsitzende allein vertretungsberechtigt. Die Aufgabenbereiche ergeben sich aus einer gesonderten Beschreibung.

2.3 Schriftführer/in

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer protokolliert Versammlungen und Sitzungen. Sie/Er erledigt die Öffentlichkeitsarbeit und sonstigen anfallenden Schriftverkehr, sofern diese Aufgaben nicht durch die Geschäftsführung wahrgenommen werden.

2.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer koordiniert die gesamte Verwaltung. Sie/Er bereitet Verträge und andere Geschäftsvorgänge vor, die die/der Vorsitzende durch Unterschrift bestätigt.

Die Aufgabenbereiche der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ergeben sich aus einer gesonderten Beschreibung. Soweit eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben durch die Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen und vom Vorstand überwacht.

2.4.1 Kassenverwaltung

Die Kassiererin bzw. der Kassier ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Finanzen zuständig. Sie/Er erledigt den gesamten damit zusammenhängenden Zahlungsverkehr und achtet darauf, dass jeder Vorgang durch Belege dokumentiert ist, die von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer abgezeichnet werden müssen. Er informiert die Buchhaltung über jeden Eingang und Ausgang. Er erledigt alle anfallenden Bankgeschäfte incl. aller Geldanlagen unter Beachtung der Liquidität und bearbeitet Spenden. Vor der Mitgliederversammlung legt er das Kassenbuch mit allen Belegen den Kassenprüfern zur Einsicht vor.

2.4.2 Mitgliederverwaltung

Jede Veränderung des Mitgliederbestandes wird von der Mitgliederverwaltung erfasst. Die Meldebögen für die Meldungen an den BLSV und die Fachverbände werden frist-

gerecht erstellt und versandt. Darüber hinaus bearbeitet er die Unfallmeldungen. Die Mitgliederbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren abgebucht und die Beträge an die Buchhaltung gemeldet.

2.4.3 Buchhaltung

In der Buchhaltung werden fortlaufend alle Bewegungen der Kasse erfasst, die Informationen für den Vorstand über die aktuelle Finanzsituation erstellt, die Jahresabrechnung sowie die Körperschafts- und Umsatzsteuererklärung erstellt. Weiterhin werden die Meldung und Abrechnung zur Lohnsteuer sowie die Meldung und Abrechnung der Berufsgenossenschaft erstellt. In diesen Aufgabenbereich fällt ferner die Überwachung der Abteilungsetats.

2.4.4 Vermögensverwaltung

Das Vermögen des Turnvereins Hösbach besteht aus:

- Grundstücken
- Gebäuden und Außenanlagen
- Einrichtungen
- Miet- und Pachtobjekte (Vertragsgestaltung und Abrechnung)

Dies alles zu erhalten und zu verwalten ist Aufgabe der Vermögensverwaltung.

3. Sportbetrieb

Der Sportbetrieb umfasst die Aktivitäten, für die der TV Hösbach laut Satzung gegründet wurde.

3.1 Abteilungen

Der gesamte Sportbetrieb wurde wegen der besseren Übersichtlichkeit in einzelne Abteilungen gegliedert. Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in vor, die/der die Übungsleiter unterstützt und einteilt. Die/der Abteilungsleiter/in ermittelt den Bedarf an Sportstätten, Übungsleitern, Gerät etc. Sie/er erstellt den Jahresetat für die Abteilung. Zum Jahresabschluss erstellt sie/er den Jahresbericht mit der Abrechnung der eingesetzten Mittel einschl. der Übungsleiterabrechnung. Sie/er kontrolliert zusammen mit seinen Übungsleitern mindestens zweimal jährlich, ob alle Teilnehmer an den Übungsstunden auch beitragszahlende Mitglieder des Turnvereins sind. Die Verpflichtung von Übungsleitern bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

4. Durchführung von Versammlungen/Sitzungen

4.1 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Versammlungen im Turnverein Hösbach sind nicht öffentlich. Soweit die Satzung keine anderweitige Regelung trifft, kann der Versammlungsleiter die Öffentlichkeit zulassen.

4.2 Einberufung und Tagesordnung

Versammlungen werden durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung. Sonstige Versammlungen sind schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss neben Zeit und Ort der Sitzung mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Sitzung sein sollen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zusammengefasst werden.

4.3 Versammlungsleitung

Versammlungen werden durch die/den Vereinsvorsitzenden geleitet; im Falle der Verhinderung durch die/den jeweilige/n Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Versammlungsleiter/in.

Der/dem Versammlungsleiter/in stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich ist. Sie/er kann Teilnehmer und Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum verweisen.

4.4 Eröffnung und Feststellung der Anwesenheit

Die Versammlung wird durch die/den Versammlungsleiter/in eröffnet. Er stellt die satzungsgemäße und ordnungsgemäße Einberufung fest und ernennt eine/n Protokollführer/in. Jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Die Tagesordnung ist den Versammlungsteilnehmern nochmals bekanntzugeben. Mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.

4.5 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die/der Versammlungsleiter gibt die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit anhand der Satzung oder Ordnungen fest.

4.6 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

Die Antragsberechtigung für die Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe oder Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Organe oder Gremien stellen. Soweit Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt werden, sollen Anträge eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich unter Beifügung einer Begründung eingebracht werden.

4.7 Dringlichkeits-, Abänderungsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung.

4.8 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet darüber die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Anträge zu dieser Sache. Abänderungsanträge

werden im Zusammenhang mit dem betreffenden Antrag zur Abstimmung gebracht. Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

Die Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder errechnet sich aus der Anzahl der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer.

Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Hat ein Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so ist auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die offene Abstimmung zu wiederholen, bei geheimer Abstimmung die Stimmenergebnisse nachzuzählen.

4.9 Wahlen

Vor jeder Wahl ist durch die Versammlungsleitung ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n (Wahlleiter/in). Vor der Durchführung von Wahlen ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen (Mitgliedschaft, Alter) erfüllen. Die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit hat die Volljährigkeit zur Voraussetzung. (Ausnahme: Wahl der Jugendleitung).

Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und der Wahlleitung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird.

Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Verlangen einer/s anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidatinnen/Kandidaten eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der Kandidatinnen /Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Wahlen, bei denen nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen der/des Kandidatin/Kandidaten oder mit "Nein" abgegeben werden, als gültige Stimmen.

Sind für ein Amt mehrere Personen zu wählen (z.B. Kassenprüfer/innen) und sind dafür mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, so gelten die Personen als gewählt, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Als abgegebene gültige Stimmen gelten dabei nur die Stimmzettel, die nicht mehr verschiedene Namen aufweisen, als Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind.

Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die/den Gewählten zu fragen, ob sie/er das Amt annimmt.


4.10 Protokoll

Über die bei den Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die dort gefassten Beschlüsse wiedergibt. Auf Antrag ist für einzelne Tagesordnungspunkte ein Wortprotokoll zu führen.

Nach Abschluss der Versammlung ist das Protokoll von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist eine Urkunde und in der vorliegenden Form rechtsbindend.

Hösbach, den 24.09.08


Gerhard Hattig
Vorsitzender


Gabriele Zander
stellvertretende Vorsitzende